



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

PER E-MAIL

An die
Hessischen Altenpflegeschulen

Unser Zeichen:

II 24-50u 04-ro

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Rose

Zimmernummer:

323

Telefon:

06151 12 5684 Fax: 12 5722

E-Mail:

Kerstin.Rose@rpda.hessen.de

Datum:

02. August 2013

Durchführung des Altenpflegegesetzes (AltPflG) und des Hessischen Altenpflegegesetzes (HAltPflG);

Erforderliche Qualifikation der Praxisanleitungen für die praktische Altenpflegeausbildung und die praktische Altenpflegehilfeausbildung sowie den Einsatz als Fachprüfer/in bei der praktischen Altenpflegehilfeprüfung

Meine Rundverfügung per E-Mail vom 09. Dezember 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf meine Nachricht vom 09. Dezember 2010 teile ich Ihnen auf Grundlage eines Erlasses des Hessischen Sozialministeriums vom 08. Juli 2013 mit, dass nach Ablauf der Übergangszeit zur Nachqualifizierung der Praxisanleitungen zum 01. Januar 2014 folgende Regelungen gelten:

Für alle Ausbildungsverhältnisse in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe muss pro Ausbildungseinrichtung mindestens eine Person als ausreichend qualifizierte Praxisanleitung von den Ausbildungsbetrieben gegenüber der Altenpflegeschule nachgewiesen sein. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die eine Grundqualifikation als Altenpfleger/-in, Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-in sowie als Kinderkrankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in besitzen, über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und eine Praxisanleitungsfortbildung von 160 Stunden Mentorenfortbildung bis 01. Januar 2011 oder ansonsten eine Praxisanleitungsfortbildung

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2; Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

von mindestens 200 Stunden nachweisen können. Andere nicht einschlägige Fort- oder Weiterbildungen (z. B. Pflegedienstleitung oder Wohnbereichsleitung) sind nicht geeignet.

Sollten problematische Einzelfälle vorliegen, so sind diese von der Altenpflegeschule schriftlich einschließlich eines Lösungsvorschlags gegenüber meiner Behörde vorzutragen.

Die Praxisanleitungen, die ab 01. Januar 2014 für die Abnahme der praktischen Prüfung als Mitglied in den Prüfungsausschuss bei einer Altenpflegehilfeprüfung bestellt werden sollen, müssen über die Grundqualifikation, Berufserfahrung und hinreichende Praxisanleitungsfortbildung verfügen.

Hinsichtlich der Sicherstellung einer zweiten Praxisanleitung als Stellvertretung im Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfung in der Altenpflegehilfeausbildung wird eine weitere zweijährige Übergangszeit geschaffen. Während dieser Zeit können als Stellvertretung auch andere Personen fungieren, sofern sie in der Einrichtung tätig und im Besitz einer der vorgenannten Grundqualifikationen sind.

Ab 01. Januar 2016 wäre dann auch die Stellvertretung der Praxisanleitung im Prüfungsausschuss der Altenpflegehilfeprüfung durch eine ausreichend qualifizierte Praxisanleitung sicherzustellen.

Die Nachweise der Praxisanleitungen sind von der Altenpflegeschule zu prüfen und dort vorzuhalten. In welcher Form und zu welchem Anlass die Altenpflegeschule die Praxisanleitungsqualifikationen gegenüber meiner Behörde nachweisen muss, wird im Rahmen der Altenpflegedienstversammlung am 05. November 2013 mitgeteilt und erörtert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rose

Kerstin Rose